



# Amtsblatt für Brandenburg

**26. Jahrgang**

**Potsdam, den 19. August 2015**

**Nummer 32**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Chef der Staatskanzlei</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Findung eines Bewerberkreises zur Ausrichtung des Landesfestes „BRANDENBURG-TAG 2018“ .....	711
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Mustersatzung für die Sparkassen des Landes Brandenburg .....	712
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Baupreisindexzahl für 2015 .....	713
Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2015 - PlaFeR 15 -) .....	714
<b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz</b>	
Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz .....	715
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in 17337 Uckerland OT Bandelow .....	716
Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Altholz in 04934 Hohenleipisch OT Dreska .....	716
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg/Elster OT Großrössen und 04916 Herzberg/Elster OT Gräfendorf .....	717
Genehmigung von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden .....	718
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung der Schweineanlage Wilsickow-Milow in 17337 Uckerland .....	718
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserabsenkung für die Baumaßnahme „Trinkwasserleitung Ringschluss Marquardter Straße Potsdam“ .....	719

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben 110-kV-Freileitung HT1150 Thyrow - Luckenwalde, standortgleicher Wechsel Maste 12 und 28; Neubau 110-kV-Freileitung HT1153 Abzweig Klein Schulzendorf . . . . .	720
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . .	720
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg</b>	
Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vom 4. Juni 2015 . . . . .	721
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	728
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	732

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Öffentliche Bekanntmachung zur Findung eines Bewerberkreises zur Ausrichtung des Landesfestes „BRANDENBURG-TAG 2018“

Bekanntmachung des Chefs der Staatskanzlei  
Vom 3. August 2015

#### 1 Gegenstand

Das Land Brandenburg beabsichtigt, 2018 das Landesfest „BRANDENBURG-TAG“ zu veranstalten. Ziel dieses Begegnungs- und Kulturfestes ist es, eine selbstbewusste Identifizierung der Brandenburgerinnen und Brandenburger mit ihrem Land zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Leistungen in vielen gesellschaftlichen Bereichen zu präsentieren. Es bietet zugleich der ausrichtenden Stadt und ihrem Umfeld eine gute Plattform für ein überregional wirkendes - und damit auch dem Land zugute kommendes - Standortmarketing.

Das Land finanziert die Organisation und Durchführung des BRANDENBURG-TAGes anteilig mit einer Zuwendung in Höhe von 10 000 Euro im Vorjahr und 250 000 Euro im Veranstaltungsjahr - vorbehaltlich der Etatisierung der Mittel in den Haushaltsgesetzen 2017 und 2018. Von der ausrichtenden Stadt beziehungsweise Gemeinde wird erwartet, insbesondere die Regie-, Logistik- und Medienkosten vor Ort sowie die Kosten eigener Veranstaltungen und für die Veranstaltungssicherheit zu tragen. Deren Höhen sind von der konzeptionellen Gestaltung und der inhaltlichen und flächenmäßigen Umsetzung des Landesfestes abhängig. Der Eigenanteil vorheriger Ausrichterstädte belief sich in der Regel auf mindestens 50 000 Euro.

#### 2 Teilnehmerkreis

Um die Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes können sich alle Städte und Gemeinden des Landes mit mehr als 10 000 Einwohnern bewerben.

#### 3 Verfahren

Zur Unterstützung des Landesfestes wurde das Kuratorium BRANDENBURG-TAG gebildet, dem Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, gesellschaftlicher Organisationen, von Vereinen und Verbänden sowie der Medien und weitere vom Ministerpräsidenten berufene Persönlichkeiten angehören.

Das Kuratorium führt das Findungsverfahren bis zur Erarbeitung eines Vorschlags für den Ausrichtungsort beziehungsweise einer Rangliste der Bewerber durch. Das Kuratorium empfiehlt der Landesregierung eine Bewerberstadt als Ausrichter für das Landesfest. Die Empfehlung ist Grundlage für den Beschluss der Landesregierung.

Das Verfahren zur Findung der Ausrichterstadt gliedert sich in folgende Schritte:

- Erkundung eines Bewerberkreises zur Ausrichtung des Landesfestes mittels öffentlicher Bekanntmachung durch den Chef der Staatskanzlei (Ende Juli/Anfang August 2015)
- Vorauswahl aus dem Kreis der Bewerber und Übergabe der Unterlagen zur Ausrichtung des Landesfestes durch das Kuratorium an die ausgewählten Kommunen (November 2015)
- Einreichung der Bewerbungsunterlagen beim Kuratorium (Februar 2016)
- Anhörung der Bewerber und Entscheidungsvorschlag über die Ausrichter beziehungsweise Erstellung einer Rangliste durch das Kuratorium (März 2016)
- Beschlussfassung der Landesregierung über die Ausrichterstadt (Mai/Juni 2016).

#### 4 Bewerbungsunterlagen

Der Bekundung eines Interesses an der Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes 2018 ist eine Absichtserklärung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung über eine Bewerbung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes und die Erbringung eines kommunalen Eigenanteils in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 beizufügen.

Die Interessensbekundungen sind an das Kuratorium BRANDENBURG-TAG zu richten:

Kuratorium BRANDENBURG-TAG  
c/o Geschäftsstelle des Städte- und  
Gemeindebundes Brandenburg  
Stephensonstr. 4  
14482 Potsdam.

Die Unterlagen müssen bis einschließlich 30. Oktober 2015 beim Kuratorium eingegangen sein. Kosten werden im Verfahren der Bekundung eines Interesses nicht erstattet.

## **Mustersatzung für die Sparkassen des Landes Brandenburg**

Erlass des Ministeriums der Finanzen  
Vom 24. Juli 2015

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Mustersatzung erlassen:

### § 1

#### **Name, Sitz und Siegel**

(1) Die Kreis-/Stadt-/Sparkasse ... (im Folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in ... ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

### § 2

#### **Träger**

Träger der Sparkasse ist ...

### § 3

#### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### § 4

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören ... Mitglieder an.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem vorsitzenden Mitglied,
2. weiteren Mitgliedern und
3. Beschäftigten der Sparkasse.

### § 5

#### **Sitzungen des Verwaltungsrats**

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

### § 6

#### **Kreditausschuss**

(1) Der Kreditausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(2) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

### § 7

#### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus ... Mitgliedern und ... stellvertretenden Mitgliedern, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen.

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

### § 8

#### **Bekanntmachung der Sparkasse**

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in ... zu veröffentlichen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

### § 9

#### **Auslegen der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkassen auszulegen.

### § 10

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ... außer Kraft.

Ort, Datum

(Vertretung des Trägers)

## Baupreisindexzahl für 2015

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 29. Juli 2015

### I.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2015

(GVBl. II Nr. 37) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,084.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**  
gültig ab 1. September 2015

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m <sup>3</sup>
1	Wohngebäude	122
2	Wochenendhäuser	107
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	165
4	Schulen	156
5	Kindertageseinrichtungen	140
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	140
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	163
8	Krankenhäuser	182
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	140
10	Hallenbäder	151
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	68
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	60
	sonstige Bauart	51
11.2	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	60
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	51
	sonstige Bauart	42
11.3	der 20 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	51
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	42
	sonstige Bauart	33
11.4	der 50 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	42
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	33
	sonstige Bauart	24
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	92

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

<sup>2)</sup> Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m <sup>3</sup>
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	82
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	125
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	108
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	90
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	108
18	Tiefgaragen	167
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	43
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	33
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	18

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

### **Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2015 - Plafer 15 -)**

Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 29. Juli 2015

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Anwendung der überarbeiteten Planfeststellungsrichtlinien mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2015 - StB 15/7162.2/6-01/2434285 für die Bundesfernstraßen angeordnet und für die anderen Straßen, soweit Landesrecht mit Bundesrecht übereinstimmt, empfohlen. Das ARS Nr. 14/2007 vom 4. Januar 2008 bezüglich der Plafer 07 wurde aufgehoben. Die überarbeiteten Planfeststellungsrichtlinien 2015 werden im Verkehrsblatt veröffentlicht. Die ARS und die Neufassung der Planfeststellungsrichtlinien werden auf der Internetseite des BMVI eingestellt.

Die vorliegende Neufassung der Richtlinien berücksichtigt die praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Richtlinien und die inzwischen geltende Gesetzeslage. Insbesondere die Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinG) vom 31. Mai 2013 wurde berücksichtigt und entsprechende Regelungen zum Beispiel für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet beziehungsweise Muster entsprechend überarbeitet (zum Beispiel Hinweis auf Internetbekanntmachung nach § 27a VwVfG).

Für Verfahren, die aufgrund der Übergangsregelung des § 11 Absatz 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VerkPBG) noch nach den Regelungen des VerkPBG zu Ende zu führen sind, enthält das ARS Nr. 10/2015 unter Abschnitt VI. einen Hinweis auf Besonderheiten bezüglich der Anwendung des Musters Nummer 46 der Plafer 15.

Hiermit werden die Planfeststellungsrichtlinien 2015 im Land Brandenburg für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes werden diese, soweit die Bestimmungen des Landesstraßengesetzes denen des Bundesfernstraßengesetzes entsprechen, ebenfalls eingeführt. Die Planfeststellungsrichtlinien 2015 sind bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren anzuwenden.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Das ARS Nr. 10/2015 und die novellierte Plafer 2015 können auf den Seiten des BMVI unter folgendem Link im Internet eingesehen werden:

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/planfeststellungsrichtlinien.html?nn=35602>

Dieser Einführungserlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftenystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gemäß § 30 GGO für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 18. August 2006 wird die Geltung dieses Erlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten befristet.

### **Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 9. April 2001

(3180-II.4)  
Vom 4. August 2015

#### **I.**

Die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz - Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten - vom 9. April 2001 (JMBl. S. 99, ABl. S. 282), die durch die Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 2008 (JMBl. S. 31, ABl. S. 707) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.5 der VV zu § 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall ist im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden unter dem Amtsschild in deutscher Sprache ein Zusatzschild anzubringen, das die Aufschrift ‚Schiedsstelle‘ auch in niedersorbischer Sprache trägt.“

2. Nummer 2 der VV zu § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden haben Sorben/Wenden das Recht, vor der Schiedsstelle niedersorbisch zu sprechen.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „für Sorbisch“ durch die Wörter „für Niedersorbisch“ ersetzt.

#### **II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Potsdam, den 4. August 2015

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für die wesentliche Änderung der Biogasanlage  
in 17337 Uckerland OT Bandelow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 18. August 2015

Die Biogasenergie Wolters GmbH, Bandelow 81 in 17337 Uckerland beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17337 Uckerland OT Bandelow in der Gemarkung Bandelow, Flur 5, Flurstücke 137 und 178 (Landkreis Uckermark) die Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G05014).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (BImSchG) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Altholz  
in 04934 Hohenleipisch OT Dreska**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 18. August 2015

Die Firma Jan Packroff Hackschnitzel Herstellungs- und Verarbeitungs GmbH, An den Kanitzen 14 - 18 in 04910 Elsterwerda beantragt nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 04934 Hohenleipisch OT Dreska, **Gemarkung Dreska, Flur 1, Flurstücke 8, 139, 143 und 144** eine Anlage zur Aufbereitung von Altholz zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen in der 2. Teilgenehmigung die Kapazitätserhöhung der Zerkleinerung von Altholz der Klasse A IV (gefährliche Abfälle) auf 49 t/d und die Kapazitätserhöhung der Zerkleinerung von Altholz der Klasse A I bis A III (nicht gefährliche Abfälle) auf 500 t/d.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im IV. Quartal 2015 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 26.08.2015 bis einschließlich 25.09.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Plessa, Bauamt, Steinweg 6, Haus 2, Zimmer 6 in 04928 Plessa ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 26.08.2015 bis einschließlich 09.10.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Ein-

wendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist am **28.10.2015 um 10:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Haida, neben dem Bürgerhaus, Baumschulenweg 4 in 04930 Röderland OT Haida** vorgesehen. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg/Elster OT Großrössen und 04916 Herzberg/Elster OT Gräfendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 18. August 2015

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115 m (Gesamthöhe von 206,86 m) und einer elektrischen Leistung von 3,0 MW. Die Windkraftanlagen sollen in der Gemarkung Gräfendorf, Flur 2, Flurstück 108/1 und in der Gemarkung Großrössen, Flur 1, Flurstück 181 errichtet und betrieben werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V in Spalte c des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgt nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP- Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr. 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 18. August 2015

Der Firma Umwelt Aufwind UA GmbH & Co. Seewind KG, Alter Weg 23 in 27478 Cuxhaven wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görldorf, Flur 3, Flurstücke 124 und 134 (Landkreis Märkisch-Oderland) drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) zu errichten und zu betreiben. (Az: G00314)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen im ausgewiesenen Windeignungsgebiet Seelow - Worin OT Görldorf, vom Typ ENERCON E-92 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 92 m und einer elektrischen Leistung von je 2.350 kW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 20.08.2015 bis einschließlich 02.09.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung der Schweineanlage Wilsickow-Milow in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 18. August 2015

Die Agrargenossenschaft e. G. Wilsickow-Milow, Wilsickow 8 in 17337 Wilsickow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17337 Uckerland OT Hohen Tutow in der Gemarkung Wilsickow, Flur 2, Flurstück 526 (Landkreis Uckermark) die Anlage zur Schweinezucht wesentlich zu ändern (Az.: G02915).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.11.3 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.11.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c Satz 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserabsenkung für die Baumaßnahme „Trinkwasserleitung Ringschluss Marquardter Straße Potsdam“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 18. August 2015

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH Über: Merkel Ingenieure Consult, Kosumhof 1 - 5 in 14482 Potsdam plant für

die Verlegung einer Trinkwasserleitung in Potsdam, Gemarkung Fahrland, Marquardter Str. eine Grundwasserabsenkung.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1443 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.16, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben 110-kV-Freileitung HT1150  
Thyrow - Luckenwalde, standortgleicher Wechsel  
Maste 12 und 28; Neubau 110-kV-Freileitung  
HT1153 Abzweig Klein Schulzendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 29. Juli 2015

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant die Änderung des Anschlusses des vorhandenen Umspannwerkes (Uw) Christinendorf (Gemarkung Christinendorf) und des geplanten Uw Klein Schulzendorf (Gemarkung Klein Schulzendorf) an die vorhandene 110-kV-Freileitung HT1150 Thyrow - Luckenwalde sowie den Neubau der 110-kV-Freileitung HT1153 Abzweig Klein Schulzendorf.

Auf Antrag der LTB hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau  
Vom 4. August 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, **Gemarkung Borndorf, Flur 7, Flurstücke 92, 114, 171, 172, 185 und 186** die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von **9,62 ha** (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom **15.01.2015** Az.: **LFB 20.03 7020-6/01/15** durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557302 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

### Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vom 4. Juni 2015

Bekanntmachung der  
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg  
Vom 23. Juli 2015  
Telefon 030 3002-1040 oder 030 3002-0

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch am 4. Juni 2015 die folgende Neufassung der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg beschlossen. Mit Schreiben vom 7. Juli 2015 hat die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin die Satzung genehmigt.

#### SATZUNG

#### für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vom 4. Juni 2015

##### I. Verfassung

##### § 1

##### Name, Sitz, Bezirk

(1) Die „Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt (Oder) und einen weiteren Standort in Berlin.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ist ein Regionalträger der allgemeinen Rentenversicherung in den Ländern Berlin und Brandenburg.

(4) Die Arbeitsmengenverteilung erfolgt in der Gesamtheit aller Aufgaben zu gleichen Teilen in den Ländern Brandenburg und Berlin.

##### § 2

##### Selbstverwaltungsorgane

Die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

##### § 3

##### Zusammensetzung der Organe

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je fünfzehn Mitgliedern der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber.

(2) Der Vorstand besteht aus je vier Mitgliedern der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, bei deren/dessen Verhinderung die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer, gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in der Vertreterversammlung dürfen nicht mehr als fünf und in dem Vorstand nicht mehr als ein Mitglied zu den Beauftragten der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern gehören.

(4) Ein Mitglied der Selbstverwaltungsorgane, das verhindert ist, wird durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen. Abweichend von Satz 2 können in der Vorschlagsliste für Mitglieder des Vorstandes eine erste/ein erster und eine zweite/ein zweiter Stellvertreterin/Stellvertreter benannt werden.

##### § 4

##### Vorsitzende der Vertreterversammlung und des Vorstandes

(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden mit der Maßgabe, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je ein Jahr führen. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören. Ist die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung ein Mitglied der Gruppe der Versicherten, so muss die/der Vorsitzende des Vorstandes ein Mitglied der Gruppe der Arbeitgeber sein und umgekehrt.

(2) Beim Ausscheiden einer/eines Vorsitzenden oder einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden auf eigenen Wunsch endet die Amtsdauer mit der Neuwahl. Für eine/einen nach § 59 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ausscheidende Vorsitzende/ausscheidenden Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger nach Ergänzung des Selbstverwaltungsorgans gewählt.

##### § 5

##### Amtsdauer

(1) Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet. Die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten

allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 6

##### **Ehrenämter**

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie die Versichertenältesten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Dies gilt für Stellvertreterinnen/Stellvertreter von Versichertenältesten entsprechend.

#### § 7

##### **Aufwandsentschädigung**

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten ihre baren Auslagen. Sie kann hierfür feste Sätze vorsehen. Die Auslagen der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach der Vorschrift des SGB VI über die Beitragstragung selbst zu tragen haben. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Wird durch schriftliche Erklärung der/des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden geleistet. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

(3) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane kann für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand geleistet werden. Die Höhe des Pauschbetrages soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, stehen. Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand kann für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane, geleistet werden.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die festen Sätze und die Pauschbeträge nach den Absätzen 1 und 3. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 8

##### **Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Erledigungsausschüsse sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I, §§ 67, 79 SGB X, §§ 203, 353b StGB) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. Die Sitzungen der Vorbereitungsausschüsse der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich.

#### § 9

##### **Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane**

(1) Die Selbstverwaltungsorgane und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann die/die Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen. Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.

(2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Gruppe anwesend und stimmberechtigt sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch für Satzungsänderungen anwendbar.

(4) Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

## **II. Vertreterversammlung**

#### § 10

##### **Aufgaben der Vertreterversammlung**

(1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung bestimmen sich nach Gesetz und sonstigem für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg maßgebendem Recht. Ihr obliegt insbesondere:

1. aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
2. die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen,
3. auf Vorschlag des Vorstandes die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer zu wählen,
4. die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu wählen,
5. Änderungen der Satzung und sonstiges autonomes Recht der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg zu beschließen,
6. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
7. den Haushaltsplan festzustellen,
8. dem Vorstand und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer wegen der Jahresrechnung Entlastung zu erteilen,
9. auf Vorschlag des Vorstandes die festen Sätze und die Pauschbeträge nach § 7 Absatz 1 und 3 (§ 41 Absatz 1 und 3 SGB IV) zu beschließen,
10. über Amtsentbindung oder Amtsenthebung nach §§ 59 Absatz 4 Satz 2 und 36 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV zu beschließen,
11. eine Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg nach § 69 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu bestimmen,
12. über sonstige ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten zu beschließen.

#### § 11

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Um die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung vorzubereiten, wählt die Vertreterversammlung für ihre Amtsdauer

einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus je zwei Mitgliedern der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist befugt, jederzeit die Bücher und Akten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg einzusehen sowie den Bestand der Kasse, die Bestände an Wertpapieren und die Urkunden über ihre Hinterlegung zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens durch eine Vertreterin/einen Vertreter jeder Gruppe erfolgen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über seine Prüfungen Niederschriften zu fertigen, welche von den Ausschussmitgliedern, die sich an der jeweiligen Prüfung beteiligt haben, zu unterschreiben sind. Diese Niederschriften sind der Vertreterversammlung zu der nächsten Sitzung vorzulegen.

#### § 12

#### **Vertretung**

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten gemeinsam die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.

#### § 13

#### **Bekanntmachungen**

Die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Vertreterversammlung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für Brandenburg.

### **III. Vorstand**

#### § 14

#### **Stellung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Der Vorstand hat die Eigenschaft einer Behörde.

(3) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, eine/einen auf den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrene Ärztin/erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen.

#### § 15

#### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wahr. Ihm obliegt insbesondere:

1. aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und

- eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
2. der Vertreterversammlung die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer zur Wahl vorzuschlagen,
  3. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
  4. anlässlich der Ergänzung eines Selbstverwaltungsorgans Beschluss zu fassen,
  5. über die Amtsentbindung und Amtsenthebung eines Mitglieds eines Selbstverwaltungsorgans, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers zu beschließen,
  6. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen, zu erlassen,
  7. eine Kassenordnung nach § 3 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung und § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung aufzustellen,
  8. den Haushaltsplan aufzustellen und über Vorlagen für die Vertreterversammlung einschließlich der Vorlage für die Jahresrechnung zu beschließen,
  9. über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen,
  10. über Vermögensanlagen zu beschließen, soweit nicht die Anlage des Vermögens der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen worden ist,
  11. über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken zu beschließen,
  12. über die Vergabe von Aufträgen für Leistungen und Lieferungen zu beschließen, wenn die Auftragssumme von 200.000 Euro überschritten wird. Bei Dauerschuldverhältnissen gilt die im Zeitraum eines Jahres fällig werdende Geldleistung als Auftragssumme.
  13. über Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern, zu beschließen,
  14. über Ernennung, Entlassung, Versetzung zu anderen Dienstherren und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes zu beschließen, soweit diese Aufgaben nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen worden sind,
  15. über die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Funktionsebene des höheren Dienstes

zu beschließen, soweit diese Aufgaben nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen worden sind,

16. über sonstige, ihm von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer vorgelegte Angelegenheiten zu beschließen.

(2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

#### § 16 Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um die Vertretung in den der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragenen Verwaltungsgeschäften, in laufenden Verwaltungsgeschäften und die Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern handelt.

(2) Der Vorstand kann bestimmen, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vertreten können. Die Vertretungsbefugnis wird im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse ausgeübt.

#### § 17 Willenserklärungen

(1) Die Willenserklärungen des Vorstandes bedürfen der Schriftform. Sie werden im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg mit dem Zusatz „Der Vorstand“ abgegeben.

(2) Die Willenserklärungen sind von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch das dienstälteste - bei gleichem Dienstalter das davon an Lebensjahren älteste - Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.

(3) Die Willenserklärungen sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

#### § 18 Vorlage des Haushaltsplanes an die Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat den von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer vorbereiteten und vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde von Amts wegen vorzulegen.

#### § 19 Bekanntmachungen

Der Vorstand hat die Namen der zur Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg berechtigten Mitglieder des Vorstandes, seiner Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers sowie Änderungen im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

## § 20

**Beanstandungen**

(1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg maßgebendes Recht, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen.

**IV. Versichertenälteste**

## § 21

**Wahl**

Bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg werden für das Gebiet des Landes Berlin und im Land Brandenburg für die Landkreise und kreisfreien Städte Versichertenälteste durch die Vertreterversammlung gewählt. Diese bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, in welcher Anzahl Versichertenälteste zu wählen sind.

## § 22

**Aufgaben und Pflichten der Versichertenältesten**

(1) Die Versichertenältesten haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg mit den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Versicherten und Leistungsberechtigten wahrzunehmen und sie zur Befolgung von Gesetz und sonstigem maßgebendem Recht anzuhalten. Sie haben die Aufgabe, innerhalb ihres Bereiches in Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung Auskunft und Rat zu erteilen, den Versicherten und Leistungsberechtigten bei der Ausfertigung von Anträgen behilflich zu sein sowie besondere Aufträge (Ermittlungen und dergleichen) der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg auszuführen.

(2) Die Versichertenältesten sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Amtes persönlich zu erfüllen und über alle Tatsachen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren (zum Beispiel Krankheiten, Behinderungen der Versicherten, ärztliche Befunde und Einkommensverhältnisse), Dritten gegenüber auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren.

(3) Um den Anforderungen des Amtes gerecht zu werden, haben sich die Versichertenältesten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen. Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt zu diesem Zweck die notwendigen Einführungs- und Fortbildungsmaßnahmen durch und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Geschäftsanweisung für Ver-

sichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg bestimmt das Nähere.

(4) Der Vorstand erlässt mit Zustimmung der Vertreterversammlung eine Geschäftsanweisung.

## § 23

**Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind die Vertreterinnen/Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung.

## § 24

**Wahltermin, Wahlverfahren**

(1) In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung soll die Wahl der Versichertenältesten stattfinden.

(2) Die Wahl der Versichertenältesten erfolgt nach § 61 SGB IV.

## § 25

**Entschädigung**

Die Entschädigungsregelung für Versichertenälteste ist in die Regelung über die Entschädigung der Organmitglieder mit einzubeziehen.

## § 26

**Vertretung**

Ist die/der Versichertenälteste für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen an der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit verhindert, so ist die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg unverzüglich zu benachrichtigen, die daraufhin eine andere Versichertenälteste/einen anderen Versichertenältesten mit der Vertretung betraut. Nicht abgeschlossene Geschäftsvorgänge sind der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg zur Erledigung zu übertragen.

## § 27

**Ende des Amtes und Nachfolge**

(1) Die Amtsdauer der Versichertenältesten endet mit der Neuwahl der Versichertenältesten nach der Sozialversicherungswahl. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind, werden die Versichertenältesten durch Beschluss des Vorstandes von ihrem Amt entbunden.

(3) Versichertenälteste werden auf eigenen Wunsch durch Beschluss des Vorstandes von ihrem Ehrenamt entbunden.

(4) Verstoßen Versichertenälteste in grober Weise gegen ihre Amtspflichten, werden sie durch Beschluss des Vorstandes von ihrem Amt enthoben. Vor der Beschlussfassung ist den Versichertenältesten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Versichertenältesten, benennt die nach § 61 SGB IV vorschlagsberechtigte

Stelle umgehend die Nachfolge. Erfüllen die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluss fest, dass die Vorgeschlagenen als gewählt gelten.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn eine ausgewählte Bewerberin/ein ausgewählter Bewerber das Amt nicht annimmt oder vor Antritt des Amtes stirbt.

## V. Besondere Ausschüsse

### § 28

#### Widerspruchsausschüsse

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird besonderen Ausschüssen (Widerspruchsausschüssen) übertragen.

(2) Jeder Widerspruchsausschuss besteht aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern und einem von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer bestimmten Mitglied aus der Verwaltung (Beauftragte/Beauftragter).

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung getrennt nach Gruppen gewählt.

(4) Zu ehrenamtlichen Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, welche die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

### § 29

#### Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Der Widerspruchsausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Amtsentbindungen und Amtsenthebungen nach § 59 Absatz 2 und Absatz 3 SGB IV.

(2) Dem Ausschuss gehören die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie mit beratender Stimme die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an.

(3) Im Verhinderungsfall werden die ehrenamtlichen Mitglieder unter Berücksichtigung der Parität von den Vorsitzenden des Allgemeinen Ausschusses der Vertreterversammlung beziehungsweise des Vorstandes, bei Personengleichheit im Vorsitz von dem ältesten Mitglied des betreffenden Ausschusses vertreten. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird von der stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

### § 30

#### Dauer und Verlust der Mitgliedschaft, Nachfolge im Ehrenamt

Die §§ 5, 6 und 7 der Satzung sowie der Vorschrift des

§ 59 SGB IV gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse entsprechend.

### § 31

#### Sitzung der Ausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse tagen in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Oktober des Jahres zwischen dem Mitglied der Gruppe der Versicherten und dem Mitglied der Gruppe der Arbeitgeber.

(2) Stimmberechtigt sind die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse. Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit, ob der Widerspruch zurückgewiesen, ihm stattgegeben oder in der Sache weiter aufgeklärt werden soll. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Widerspruch als zurückgewiesen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Widerspruchsausschüsse sowie das nähere Verfahren regelt die von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für das Widerspruchsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg.

## VI. Geschäftsleitung

### § 32

#### Wahl

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt.

### § 33

#### Stellung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Eigenschaft einer Behörde.

### § 34

#### Aufgaben

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat das Recht und die Pflicht, die Selbstverwaltungsorgane zu beraten.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt hauptamtlich die ihr/ihm übertragenen Verwaltungsgeschäfte und die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg maßgebendes Recht nicht Abweichendes bestimmen.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

(4) Laufende Verwaltungsgeschäfte sind insbesondere

1. die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,

2. Entwurf des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie Erstellung des Geschäftsberichtes,
3. Feststellung und Erfüllung von Leistungen,
4. Durchführung der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und Gewährung ergänzender Leistungen sowie Bewilligung von Einzelmaßnahmen auf dem Gebiet der vorbeugenden Gesundheitsvorsorge im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen allgemeinen Grundsätze,
5. Entscheidungen über den Umfang der Versicherung (Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Versicherungszugehörigkeit),
6. Ernennung, Entlassung, Versetzung zu anderen Dienstherren und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes,
7. Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis einschließlich der Funktionsebene des gehobenen Dienstes,
8. die Vergabe von Aufträgen für Leistungen und Lieferungen, wenn die Auftragssumme von 200.000 Euro nicht überschritten wird. Bei Dauerschuldverhältnissen gilt die im Zeitraum eines Jahres fällig werdende Geldleistung als Auftragssumme.

§ 35  
**Vertretung**

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, bei ihrer/seiner Verhinderung die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer, vertritt die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hinsichtlich der ihr/ihm übertragenen Verwaltungsgeschäfte und hinsichtlich der laufenden Verwaltungsgeschäfte gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Für Bescheide und Verfügungen und für Erklärungen im Geschäftsverkehr kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertretenden Geschäftsführer und anderen Bediensteten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg Unterschriftsvollmacht geben.

§ 36  
**Willenserklärungen**

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zeichnet unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wie folgt:

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

.....  
(Name)

(2) Die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer zeichnet bei Verhinderung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wie folgt:

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer  
In Vertretung

.....  
(Name)

VII. Dienstrecht

§ 37  
**Dienstherrenfähigkeit, oberste Dienstbehörde,  
Dienstvorgesetzter**

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als unmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts ist Dienstherr ihrer Beamtinnen und Beamten. Ihre Beamtinnen und Beamten stehen in einem Beamtenverhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ist der Vorstand.

(3) Dienstvorgesetzter für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer ist der Vorstand, für die übrigen Beamtinnen und Beamten die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

(4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt die disziplinarrechtlichen Befugnisse gegenüber den Beamtinnen und Beamten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wahr.

VIII. Schlussbestimmung

§ 38  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 4. Juni 2015 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 2005 - zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vom 25. Mai 2012 - außer Kraft.

(3) Satzungsänderungen treten mit dem Tage der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 4. Juni 2015

gez. Kuske

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der  
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 1. Oktober 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 3885** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schöneiche, Flur 5, Flurstück 846 und 847, Größe: 558 qm und 25 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 117.000,00 EUR.

Postanschrift: Waldstraße 3, 15566 Schöneiche  
Bebauung: Einfamilienhaus, Garage und Gartenschuppen  
AZ: 3 K 63/14

#### Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 6. Oktober 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 2915** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 4, Flurstück 452, Gebäude- und Freifläche, Köpenicker Str. 18, Größe: 117 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Woltersdorf, Flur 4, Flurstück 456/1, Köpenicker Str. 18, Größe: 410 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Woltersdorf, Flur 4, Flurstück 456/2, Gebäude- und Freifläche, Köpenicker Str. 18, Größe: 500 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 1.290,00 EUR

lfd. Nr. 2: 8.600,00 EUR

lfd. Nr. 3: 96.000,00 EUR

Gesamtausgebot: 113.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 1: unbebaut

lfd. Nr. 2: Bungalow mit Nebenanlage

lfd. Nr. 3: Einfamilienhaus

Postanschrift: Köpenicker Str. 18, 15569 Woltersdorf

AZ: 3 K 116/14

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 6. Oktober 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, der im Grundbuch von **Mönchwinkel Blatt 389** eingetragene ½ Grundstücksanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mönchwinkel, Flur 1, Flurstück 464, Landwirtschaftsfläche, Spreestr., Größe: 1.250 m<sup>2</sup> und Flurstück 465, Landwirtschaftsfläche, Spreestr., Größe: 1.249 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

Nutzung: teilweise Brache, teilweise Ackerfläche

Postanschrift: Spreestr., 15537 Grünheide (Mark) OT Mönchwinkel

AZ: 3 K 109/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14. Oktober 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Grünheide Blatt 349** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Am Reiherhorst 26, Größe: 1.050 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 192.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Am Reiherhorst 26, 15537 Grünheide

Bebauung: Einfamilienhaus, Bungalow, Carport

Geschäfts-Nr.: 3 K 98/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

**Mittwoch, 14. Oktober 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Trebus Blatt 379** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	2	432	Gebäude- und Freifläche, Wiesenweg 31 H	369

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Wiesenweg 31 H, 15517 Fürstenwalde (Spree) OT Trebus

Bebauung: Bungalow (wertlos)

AZ: 3 K 95/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15. Oktober 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Ragow Blatt 241** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ragow, Flur 1, Flurstück 4, Größe: 2.555 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 123.000,00 EUR.

Postanschrift: Dorfstraße 9 Ragow-Ortsteil, 15848 Ragow-Merz

Bebauung: Einfamilienhaus sowie Nebengebäude

AZ: 3 K 143/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15. Oktober 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3147** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 17, Flurstück 60/1, Größe: 1.136 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 162.000,00 EUR.

Postanschrift: Seeberge 18, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: nicht genutztes Gewerbeobjekt mit baulichen Anlagen

Im Termin am 15.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 33/12

**Amtsgericht Luckenwalde**

**Zwangsversteigerung 2. Termin**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 9. Oktober 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 487** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 8.490/1000 Miteigentumsanteil Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/5.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 493** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 Miteigentumsanteil Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/11.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 516** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1000 Miteigentumsanteil Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 10

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 537** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 0,671/1000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 31.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 39.800,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf die Wohnungen Blatt 487 und 493: 32.800,00 EUR, auf die Tiefgaragenstellplätze Blatt 516 und 537 jeweils: 3.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 487 am 25.09.2013, in die Grundbücher Blatt 493, 516 und 537 am 20.12.2013 eingetragen worden.

Die beiden Wohnungen befinden sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Str. 11. Sie sind durch den Einbau einer internen Treppenanlage zusammengelegt worden zu einer s. g. Maisonette-Wohnung. Das Sondereigentum 15/11 befindet sich im 1. Obergeschoss links und besteht aus Flur mit Treppe, 2 Wohnräumen, Bad und Balkon. Die Küche befindet sich im Sondereigentum 15/5, welches im Erdgeschoss links liegt und weiterhin aus Flur mit Treppe, 2 Wohnräumen, WC und Balkon besteht.

Die Tiefgaragenstellplätze befinden sich in der Friedrich-Engels-Straße in einer zentralen Tiefgarage.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 12.11.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte (Blatt 487, 493, 516) bzw. 7/10 (Blatt 537) des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 117/13

### Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 16. Oktober 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5034** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 2, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Schloßstr. 45, Größe 554 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.12.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Schloßstr. 45. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, zweigeschossig, teilweise unterkellert, Bj. ca. 1900 - 1920.

Das Gebäude befindet sich im Bauzustand.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Lucken-

walde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 27.05.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 17 K 163/13

### Amtsgericht Senftenberg

#### **Berichtigung**

##### **Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 26. August 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Hosena Blatt 589** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Hosena Flur 4, Flurstück 414/5, 865 m<sup>2</sup> und Flur 4, Flurstück 413/1, Gebäude- und Freifläche, Ortslage Hosena, Johannisthaler Straße 30, 1.207 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Bebauung:

EFH, unterkellert, ca. 130 m<sup>2</sup> Wfl., teilmodernisiert; Anbau, Nebengebäude, Garage, diverse Schuppen; Flurstück 414/5 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.350,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 65/14

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 8. Oktober 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Calau Blatt 1534** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Calau, Flur 6, Flurstück 2/5, Werchower Straße 18, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 362 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 03205 Calau, Werchower Straße 18

Bebauung: Doppelhaushälfte mit Anbau, eingeschossig, ausgebauter Dachgeschoss, unterkellert

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR.

Im Termin am 30.06.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 20/14

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15. Oktober 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 1021** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Klettwitz, Flur 4, Flurstück 129, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Kostebrauer Str. 41, 1.018 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01998 Schipkau OT Klettwitz, Kostebrauer Str. 41

Bebauung: teilunterkellertes Wohnhaus mit Nebengebäuden  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 21.000,00 EUR.

Im Termin am 30.06.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Gesch.-Nr.: 42 K 68/14

## **NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Gläubigeraufrufe**

Der Verein Quer im Viertel e. V. (VR 1994 P, Amtsgericht Potsdam) wurde am 12.06.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 22.08.2016 bei den Liquidatoren Carsten Bock, Jägerallee 29, 14469 Potsdam bzw. Achim Wiegel, Haeckelstr. 2, 14471 Potsdam anzumelden.

Der Verein Grundstücksgemeinschaft 372 e. V. (VR 4572 FF, Amtsgericht Frankfurt (Oder) wurde am 31.07.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 21. August 2016 bei den Liquidatoren Frank-Holger Kolodziej, Scheibenbergstraße 23, 12685 Berlin bzw. Manfred Raab, Landsberger Allee 257, 13055 Berlin anzumelden.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.